

## Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9143 –

### Landesgesetz zur Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 21 wird folgende neue Nummer 22 eingefügt:

„22. Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

#### „§ 75 a Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 63 Abs. 2 und 3, §§ 65 und 69 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Rheinland-Pfalz, soweit die nach Absatz 1 zuständige Stelle die Anwendbarkeit bestätigt hat.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung unterschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“

b) Die bisherigen Nummern 22 bis 28 werden Nummern 23 bis 29.

2. Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Wohnungsknappheit ist eines der drängenden Probleme unserer Zeit, auch in verschiedenen Regionen von Rheinland-Pfalz. Das serielle Bauen kann einen wesentlichen Baustein beim schnellen und kostengünstigen Bauen darstellen, der durch die Typengenehmigung unterstützt wird. Daher hat die Bauministerkonferenz in ihrer Sitzung im Februar 2019 die Wiederaufnahme der Typengenehmigung in die Musterbauordnung beschlossen. Da sich auch die Verbände der Wohnungswirtschaft sowie des Baugewerbes für die Reaktivierung des vor einigen Jahren aus der Muster- und der Landesbauordnung gestrichenen Verfahrens ausgesprochen haben, kann damit gerechnet werden, dass vonseiten der Bauherrinnen und Bauherren dieses Instrument nun auch tatsächlich genutzt wird. Daher soll die Wiedereinführung der Typengenehmigung in der Landesbauordnung möglichst schnell erfolgen.

Der vorgeschlagene Text orientiert sich an dem beschlossenen Text zur Musterbauordnung; dies stellt einen Beitrag zu ihrer bundeseinheitlichen Umsetzung dar. Ergänzungen ergeben sich aus dem früheren Paragraphen zur Typengenehmigung in der Landesbauordnung und an den Stellen, die sich nach der Musterbauordnung nach dem Länderrecht richten sollen.

Um den landesweit einheitlichen Vollzug zur gewährleisten, soll zunächst die oberste Bauaufsichtsbehörde für die Erteilung der Typengenehmigung zuständig sein. Eine Übertragung an das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), wie in Artikel 2 Abs. 7 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik bereits vorgesehen, ist möglich. Die Übertragung bleibt einer konkreten Zuständigkeitsregelung vorbehalten.

Die landesübergreifende Anwendbarkeit von Typengenehmigungen aus anderen Ländern soll jeweils durch die oberste Bauaufsichtsbehörde bzw. das DIBt bestätigt werden. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Gebäude, z. B. an den baulichen Brandschutz, sind zwar in den Ländern weitgehend gleich, in Einzelpunkten bestehen aber Unterschiede, die eine vorbehaltlose ungeprüfte Anwendung von Typengenehmigungen anderer Länder problematisch erscheinen lassen. Dies betrifft beispielsweise die Anforderungen an die Barrierefreiheit, u. a. bezüglich der Anzahl an barrierefreien Wohnungen und deren baulicher Ausgestaltung. Mit einer vorbehaltlosen Anwendung von Typengenehmigungen würden die materiellen Anforderungen an Gebäude von der Auswahl der Verfahrensart abhängen, wodurch dem Gleichheitsgrundsatz widersprochen würde.

Darüber hinaus besteht in Rheinland-Pfalz z. B. für Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze die Möglichkeit, das Vereinfachte Genehmigungs- bzw. das Freistellungsverfahren durchzuführen; in diesen Verfahren werden die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die Inhalt einer Typengenehmigung wären, nicht geprüft. In diesen Fällen muss nicht auf eine Typengenehmigung zurückgegriffen werden; ihre Anwendbarkeit in Rheinland-Pfalz wäre dann auch nicht zu bestätigen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen der Landesverordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (HABauVO) vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 382). Die HABauVO nimmt in § 1 unmittelbar Bezug auf die nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 a noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift zur Bekanntmachung Technischer Baubestimmungen, die auf einem Muster des DIBt basiert.

Die bisherige Regelung in Artikel 9 sah vor, das Datum des Inkrafttretens insoweit auf den ersten Tag des auf die Verkündung des Änderungsgesetzes folgenden dritten Kalendermonats hinauszuschieben, sodass innerhalb dieses Zeitraums die Verwaltungsvorschrift in Rheinland-Pfalz erlassen werden kann.

Das entsprechende Muster erfuhr nach Einbringung des Gesetzes in den Landtag grundlegende Überarbeitungen; es ist sinnvoll, beim Erlass der Verwaltungsvorschrift für Rheinland-Pfalz unmittelbar diese Neufassung in Bezug zu nehmen.

Das Muster bedarf jedoch als technische Vorschrift eines Notifizierungsverfahrens bei der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1), das eine gewisse Zeitdauer in Anspruch nehmen wird (max. sechs Monate).

Vor Beendigung des Notifizierungsverfahrens darf die Vorschrift nicht in Landesrecht umgesetzt werden. Es wird erwartet, dass das Notifizierungsverfahren spätestens am 1. Januar 2020 beendet sein wird – und damit zeitlich nach der bisherigen Inkrafttretensregelung. Als Datum des Inkrafttretens des Artikels 7 soll daher der 2. Januar 2020 bestimmt werden.

Für die Fraktion der SPD:      Für die Fraktion der FDP:  
Martin Haller                      Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer

